



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Vorsitzende des Innenausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Barbara Ostmeier

Nur per E-Mail an Innenaus-
schuss@landtag.ltsh.de

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes über
den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein**

Ihr Schreiben vom 09. November 2018, Az.: L 211
72C-9741-16/18
Nürnberg, 10.12.2018
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne nehme ich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung von
Schleswig-Holstein auf Drucksache 19/939 und dem Änderungsantrag
der SPD-Landtagsfraktion auf Umdruck 19/1474 wie folgt Stellung:

Die Steuerung und Begrenzung von Migration erfordert ordnungsge-
mäßige und verlässliche asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren, die bei
positivem Ausgang schnell eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive und
Hilfe zur Integration vermitteln, bei negativem Ausgang aber auch eine
zügige und konsequente Beendigung des Aufenthaltes zur Folge haben
müssen. Nur so bleibt die gesellschaftliche Akzeptanz für ein aufwändi-
ges Verfahren zur Feststellung der individuellen Schutzbedürftigkeit
und für großzügige humanitäre Aufnahmeverfahren erhalten.

Zu begrüßen ist daher die Gesetzesinitiative der Landesregierung von
Schleswig-Holstein zur Umsetzung europarechtlicher und bundesge-
setzlicher Vorgaben (§§ 62, 62a Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in Lan-
desrecht, mit der der Vollzug der Abschiebungshaft zur Vorbereitung
der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung wirkungsvoll geregelt wird.

Der Richtervorbehalt nach § 62 Abs. 2 AufenthG gewährleistet, dass
Abschiebungshaft grundsätzlich nur in Fällen der Verweigerung der
Pflicht zur Ausreise angeordnet wird. Selbst in diesen Fällen erfolgt die

Andrea Schumacher

Vizepräsidentin

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-30060

Fax +49 911 943-30019

VP-
Schumacher@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 3

Haft nur als ultima ratio, weil mildere Mittel nicht Erfolg versprechend sind und dabei bleibt sie auf die kürzeste Dauer beschränkt. Von Abschiebungshaft wird deshalb auch die ganz überwiegende Zahl der Ausreisepflichtigen nicht betroffen sein, sofern sie im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, indem sie insbesondere zu ihren Personalien und ihrer Staatsangehörigkeit wahrheitsgemäße Angaben machen, vorhandene Ausweispapiere vorlegen bzw. bei deren Beantragung mitwirken und für Behörden erreichbar bleiben.

Für die Fälle, in denen auf richterliche Anordnung die Unterbringung in Abschiebungshaft zu erfolgen hat, schafft der vorliegende Gesetzentwurf einen rechtssicheren und transparenten Rahmen für deren Vollzug.

Die vorgesehene entsprechende Anwendung der Regelungen auf die Abschiebungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird dabei als zielführend ausdrücklich befürwortet (§ 1 Abs. 2). Gerade zum Vollzug von Dublin-Überstellungen sind ausreichende Haftkapazitäten erforderlich, um ein Untertauchen von Betroffenen zu verhindern.

Den persönlichen Rechten der Betroffenen trägt der Gesetzentwurf hierbei in überzeugender Weise Rechnung (insbes. § 2 Abs. 2, §§ 4, 7, 9, 22), Eingriffsmöglichkeiten in diese Rechte sind hinreichend konkret benannt, erforderlich und angemessen (§ 3 Abs. 3 bis 6, § 10). Der Charakter der Abschiebungshaft als Zwangsmaßnahme ist im erforderlichen Maße erkennbar, ohne den Anschein einer Strafhaft zu vermitteln (§§ 13, 14, 19). Anstelle der vorgesehenen entsprechenden Anwendung des Landesstrafvollzugsgesetzes könnte hierzu noch dessen Regelungsgehalt im erforderlichen Umfang direkt in den Gesetzestext aufgenommen werden (§ 15 ff.).

Zum Vorschlag einer Rückkehrberatung im SPD-Änderungsantrag sei daran erinnert, dass die Gründe, die für die Abschiebehaft sprechen (Gefahr des Untertauchens) regelmäßig einer freiwilligen Ausreise entgegenstehen dürften. Zudem sind für Abschiebehäftlinge Leistungen aus dem Bund-Länder-Rückkehrprogramm REAG/GARP ausgeschlossen. Eine Rückkehrberatung könnte höchstens mit dem Ziel durchgeführt werden, die betreffenden Personen zur Mitwirkung, z.B. bei der Passbeschaffung, zu bewegen, oder sie psychisch bei der Rückkehr zu stärken. Zudem könnte zu Angeboten für Familienangehörige beraten werden. Sinnvoll wäre es zudem, bereits in der Abschiebehaft über eine mögliche Reintegrationsunterstützung zu beraten. Eine solche können, z.B. in Form von Wohnkostenzuschüssen, Hilfe bei der Jobsuche oder Aus- und Fortbildung, auch Abgeschobene in zahlreichen Herkunftsländern in Anspruch nehmen.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gez. Andrea Schumacher